



**KLJB**  
Katholische  
Landjugendbewegung  
im Landkreis Ebersberg

## **Satzung**

# Satzung der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) im Landkreis Ebersberg

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Selbstverständnis .....	3
§ 1    Name	3
§ 2    Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 3    Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit	3
§ 4    Aufgaben des Kreisverbandes	3
§ 5    Zeichen, Gebet und Vorbilder	4
Abschnitt II - Grundsatzaussagen .....	5
§ 6    Leitsätze	5
§ 7    Zielgruppe	5
§ 8    Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz	5
§ 9    Interessenvertretung	5
§ 10   Subsidiaritätsprinzip	6
§ 11   Demokratie	6
§ 12   Gleichberechtigte Leitung durch Männer und Frauen	6
Abschnitt III - Struktur .....	7
§ 13   Aufbau	7
§ 14   Mitgliedschaft in anderen Organisationen	7
§ 15   Verbundene Organisationen / Kooperationspartner	7
Abschnitt IV - Mitgliedschaft .....	8
§ 16   Mitgliedschaft	8
§ 17   Mitgliedsbeitrag	8
Abschnitt V - Organe und Gremien des Kreisverbandes .....	9
§ 18   Kreisvollversammlung	9
§ 19   Kreisvorstand	11
§ 20   Kreisrunde	12
§ 21   Arbeitskreise	13
Abschnitt VI - Ortsebene .....	15
§ 22   Ortsgruppen	15
Abschnitt VII - Schlussbestimmungen .....	16
§ 23   Satzungsänderung	16
§ 24   Auflösung des Verbandes	16
Inkrafttreten .....	17

## **Abschnitt I - Selbstverständnis**

### **§ 1 Name**

- (1) Der Verband ist der Kreisverband der Katholischen Landjugendbewegung im Landkreis Ebersberg.
- (2) Er führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung im Landkreis Ebersberg“ (Kurzfassung: KLJB Ebersberg). Im Folgenden wird die Kurzfassung verwendet.

### **§ 2 Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die KLJB Ebersberg hat ihren Sitz an der Katholischen Jugendstelle in Ebersberg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die KLJB Ebersberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der KLJB Ebersberg ist es, einen Rahmen zum selbständigen Handeln im Sinne der Grundsatzaussagen der KLJB zu schaffen.

Zu den Zielen der KLJB gehören:

- a) Kirchliches, gesellschaftspolitisches und gesellschaftliches Leben gestalten
  - b) Gesellschaftspolitische Veranstaltungen für Jugendliche konzipieren und durchführen
  - c) Religiosität leben
  - d) Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen
  - e) Verantwortung übernehmen für eine solidarische „Eine Welt“ und die Schöpfung
  - f) Interessenvertretung für den ländlichen Raum
- (3) Selbstlosigkeit
    - a) Die KLJB Ebersberg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
    - b) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der KLJB Ebersberg dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der KLJB Ebersberg erhalten.
    - c) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der KLJB Ebersberg keine Anteile des Vermögens der KLJB Ebersberg erhalten.
    - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KLJB Ebersberg fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Aufgaben der KLJB Ebersberg**

- (1) Festlegung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele
- (2) Schulung und Weiterbildung der Verantwortlichen auf Kreis- und Ortsebene
- (3) Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Ortsgruppen
- (4) Beratung der Verantwortlichen in den Ortsgruppen
- (5) Vertretung in den Organen des Diözesanverbandes der KLJB, des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) auf Kreisebene
- (6) Vertretung der KLJB gegenüber anderen Organisationen, Einrichtungen und Vereinen, bei denen eine Mitgliedschaft besteht
- (7) Interessenvertretung der KLJB in Staat, Kirche und Gesellschaft

## **§ 5 Zeichen, Gebet und Vorbilder**

- (1) Zeichen der KLJB ist der mit dem Kreuz verbundene Pflug
  - a) Das Kreuz ist das Zeichen für den christlichen Glauben und Symbol Jesu. Es steht für Mühen und Leiden, aber auch für die Hoffnung auf die Auferstehung und den Sieg des Lebens. Jesus Christus ist Grund und Kraft unseres Handelns.
  - b) Der Pflug steht für die Verbundenheit zum Land und die Bereitschaft zum Engagement.
- (2) Das besondere Gebet der KLJB lautet:

*„Gott lass uns den Glauben nicht nur mit den Lippen bekennen, sondern auch tun, wovon wir reden. Öffne uns die Augen, dass wir sehen, wo wir gebraucht werden, und gib uns den Mut, die Welt umzugestalten, damit dein Reich wachsen kann.“*

- (3) Als Vorbilder orientiert sich die KLJB besonders an folgenden Personen:
  - a) *Klaus von der Flüe:*

Sein Leben und politisches Handeln waren stets geprägt durch seinen tiefen christlichen Glauben. Er ist uns ein Vorbild durch seine Bereitschaft, ganz verschiedene Lebenssituationen anzunehmen.
  - b) *Die Mitglieder der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“:*

Ihnen wurden die Augen geöffnet und sie sahen, wo sie gebraucht wurden. Sie hatten den Mut, sich der Diktatur der Nationalsozialisten aktiv zu widersetzen und so die Welt umzugestalten. Ihren Mut mussten viele Mitglieder der „Weißen Rose“ mit dem Leben bezahlen. Sie taten dies für eine Welt ohne Unterdrückung und Gewalt, für eine Welt, in der Frieden, Toleranz und Nächstenliebe herrschen.

## Abschnitt II - Grundsatzaussagen

### § 6 Leitsätze

(1) *Jugendliche in der KLJB*

In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

(2) *Die KLJB als Gemeinschaft*

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

(3) *Die KLJB in der Kirche*

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

(4) *Die KLJB im ländlichen Raum*

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist die internationale Solidarität.

### § 7 Zielgruppe

(1) Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum.

(2) Ein besonderes Anliegen sind ihr junge Menschen, die in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind.

### § 8 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz

Die KLJB gibt sich den Auftrag,

(1) Jugendlichen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen;

(2) sie zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen;

(3) sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln;

(4) und ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

### § 9 Interessenvertretung

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie nimmt Einfluss auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, ökologischen, gesellschaftspolitischen und sozial-karitativen Bereich.

## **§ 10 Subsidiaritätsprinzip**

Die KLJB Ebersberg handelt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Subsidiarität bedeutet, dass eine größere Organisationseinheit nur dann für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig sein sollte, wenn das in einer kleineren Einheit nicht möglich ist.

## **§ 11 Demokratie**

- (1) Die KLJB bekennt sich zur Demokratie als Strukturprinzip.
- (2) Dieses Strukturprinzip wird folgendermaßen umgesetzt:
  - a) Verantwortliche werden von einer Versammlung der Mitglieder dieser Ebene gewählt und stellen sich am Ende der Wahlperiode zur Rechenschaft.
  - b) Beschlüsse werden nach Beratung als Mehrheitsentscheidungen getroffen.
  - c) Die Mitglieder werden an den Entscheidungen soweit wie möglich beteiligt.
  - d) Alle Mitglieder eines Organs sind gleichberechtigt.
  - e) Jede\*r kann ihr\*sein Interesse einbringen.
- (3) Die KLJB arbeitet dadurch mit an dem Ziel, das demokratische Bewusstsein junger Menschen weiter zu entwickeln.

## **§ 12 Gleichberechtigte Leitung durch Männer und Frauen**

Bei der Besetzung von Vorstandsämtern soll darauf geachtet werden, dass diese in ihrer Gesamtheit paritätisch besetzt werden.

Parität bedeutet hier die gleichmäßige Aufteilung der Ämter auf Frauen und Männer.

## **Abschnitt III - Struktur**

### **§ 13 Aufbau**

- (1) Alle Mitglieder, die sich auf der Ebene einer Pfarrgemeinde oder einer politischen Gemeinde zusammengeschlossen haben, bilden eine KLJB-Ortsgruppe. KLJB-Ortsgruppen, die ihren Sitz im gleichen Landkreis haben, bilden einen Kreisverband. Abweichungen werden im Einvernehmen der beteiligten Orts- und Kreisverbände festgelegt.
- (2) Die KLJB-Ortsgruppe ist die kleinste Einheit im Verband. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Innerhalb des Kreisverbandes können sich verschiedene Ortsgruppen zusammenschließen (z. B. Pfarrverbandsrunde, Arbeitsgemeinschaften).

### **§ 14 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

- (1) Die KLJB Ebersberg ist Mitglied der KLJB in der Erzdiözese München und Freising (Diözesanverband).
- (2) Die KLJB Ebersberg ist über die KLJB München und Freising (Diözesanverband) Mitglied des KLJB-Landesverbandes Bayern sowie der Landesstelle der katholischen Landjugend Bayerns e.V.
- (3) Die KLJB Ebersberg ist über die KLJB München und Freising (Diözesanverband) als Teil der KLJB Deutschlands e.V. Mitglied der Internationalen Katholischen Land- und Bauernjugendbewegung (MIJARC).
- (4) Die KLJB Ebersberg ist Mitglied des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Landkreis Ebersberg.
- (5) Die KLJB Ebersberg kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen erwerben.
- (6) Sie kann eigene Einrichtungen gründen oder sich an Einrichtungen maßgeblich beteiligen, deren Zwecke die Anliegen dieser Satzung fördern.

### **§ 15 Verbundene Organisationen / Kooperationspartner**

- (1) Die KLJB Ebersberg ist über die KLJB München und Freising (Diözesanverband) als Mitglied des KLJB-Landesverbandes Bayern als offizielle Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) anerkannt.
- (2) Die KLJB sieht in der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) eine Partnerin für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

## **Abschnitt IV - Mitgliedschaft**

### **§ 16 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der KLJB können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr werden, die die Ziele der KLJB unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in einer Ortsgruppe. Darüber hinaus kann eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband oder in einem Kreisverband beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der KLJB wird durch Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedbeitrages erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Ebene.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und gilt als wirksam, wenn sie in schriftlicher Form unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber der Diözesanstelle erklärt wurde.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwider handelt oder trotz mehrmaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Diözesanvorstand. Dieser Beschluss kann von der Diözesanversammlung aufgehoben werden.

### **§ 17 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Diözesanversammlung der KLJB München und Freising mit einfacher Mehrheit fest.
- (2) Mitglieder einer Ortsgruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre Ortsgruppe. Diese leitet den von der Diözesanversammlung beschlossenen Beitrag an den Diözesanverband weiter.
- (3) Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag unmittelbar an den Diözesanverband.



## Abschnitt V - Organe und Gremien des Kreisverbandes

### § 18 Kreisvollversammlung

- (1) Die Kreisvollversammlung ist die Versammlung aller KLJB-Ortsgruppen und ihrer Einzelmitglieder im Landkreis Ebersberg.

#### *Funktion:*

- (2) Die Kreisvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB Ebersberg. Sie trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der KLJB. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme.

#### *Vorbehaltene Aufgaben:*

- (3) Aufgaben der Kreisvollversammlung:
- a) Annahme des Rechenschaftsberichts des Kreisvorstandes (alle zwei Jahre)
  - b) Annahme des Tätigkeitsberichts des Kreisvorstandes und der Arbeitskreise sowie des Kassenberichts (jährlich)
  - c) Entlastung des Kreisvorstandes
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kreisvorstandes
  - e) Wahl des\*der Geistlichen Beirats\*rätin und der Diözesanausschussvertretung und des\*der Kassiers\*in
  - f) Wahl zweier Kassenprüfern\*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren
  - g) Beschlussfassung über Misstrauensvotum und Vertrauensfrage
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der KLJB Ebersberg
  - i) Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen
  - j) Wahl von Delegierten oder Ermächtigung des Kreisvorstandes, Delegierte zu bestimmen (z. B. für Diözesanversammlung, BDKJ-Versammlung)
  - k) Erwerbung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen

#### *Zusammensetzung:*

- (4) Der Kreisvollversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) der Kreisvorstand  
Nicht besetzte Ämter bleiben für die Berechnung der Stimmenzahl unberücksichtigt. Stimmen der unbesetzten Ämter können nicht übertragen werden.
  - b) je ein\*e Vertreter\*in der Arbeitskreise des Kreisverbandes.

- c) die Delegierten der KLJB-Ortsgruppen im Landkreis Ebersberg.

Die Stimmenanzahl für jede Ortsgruppe richtet sich nach folgendem Schlüssel:

Weniger als 10 Mitglieder → 1 Stimme

Weniger als 20 Mitglieder → 2 Stimmen

Weniger als 30 Mitglieder → 3 Stimmen

Weniger als 40 Mitglieder → 4 Stimmen

Weniger als 50 Mitglieder → 5 Stimmen

Mehr als 50 Mitglieder → 6 Stimmen

Alle Einzelmitglieder werden in diesem Schlüssel wie eine Ortsgruppe behandelt.

- (5) Der Kreisvollversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
- a) ein\*e Vertreter\*in des KLJB-Diözesanvorstandes
  - b) ein\*e Vertreter\*in des BDKJ-Kreisvorstandes
  - c) ein\*e Vertreter\*in der katholischen Jugendstelle im Landkreis Ebersberg
  - d) ein\*e Vertreter\*in des KLB-Kreisverbandes
  - e) ein\*e Vertreter\*in des BBV-Kreisverbandes
  - f) Gäste, die der Kreisvorstand zur Kreisvollversammlung einladen kann.
- (6) Die Mitglieder der Kreisvollversammlung mit Ausnahme der Mitglieder des Kreisvorstandes können sich vertreten lassen. Ehrenamtliche können sich nur von Ehrenamtlichen, Hauptamtliche von Haupt- und Ehrenamtlichen vertreten lassen.

#### *Einberufung:*

- (7) Die Kreisvollversammlung beruft der Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (8) Auf schriftlichen Antrag mindestens der Hälfte der Ortsgruppen ist eine außerordentliche Kreisvollversammlung einzuberufen.

#### *Beschlussfähigkeit:*

- (9) Die Kreisvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mehr als die Hälfte aller Ortsgruppen und zugleich mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten vertreten sind.
- (10) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, sind die nicht behandelten Tagesordnungspunkte automatisch Bestandteil der nächsten Versammlung. Die nächste Versammlung ist für diese Punkte in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

*Allgemeines:*

- (11) Den Vorsitz der Kreisvollversammlung führt der Kreisvorstand.
- (12) Von den Kreisversammlungen wird ein Protokoll erstellt. Alle Beschlüsse werden darin festgehalten. Das Protokoll bleibt bei dem Kreisvorstand und ist auf Wunsch jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreisvollversammlung sowie dem Diözesanvorstand vorzulegen.
- (13) Die KLJB Ebersberg kann sich eine eigene Geschäfts- und Wahlordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäfts- und Wahlordnung des nächst höheren Gebietsverbandes der KLJB.

## **§ 19 Kreisvorstand**

*Funktion und vorbehaltene Aufgaben:*

- (1) Funktion und Aufgaben des Kreisvorstandes:
  - a) Der Vorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ der KLJB Ebersberg.
  - b) Er vertritt die KLJB Ebersberg nach innen und nach außen.
  - c) Er leitet die KLJB Ebersberg nach den Bestimmungen der Kreissatzung und setzt die Beschlüsse und Aufträge der anderen Kreisorgane um.
  - d) Er bereitet die Kreisrunden und die Kreisvollversammlung vor und leitet sie.
  - e) Er gibt auf der Kreisvollversammlung einen Rechenschaftsbericht (alle zwei Jahre) sowie einen Tätigkeitsbericht (jährlich).
  - f) Er vertritt die KLJB in den Organen der KLJB München und Freising (Diözesanverband), des BDKJ im Landkreis Ebersberg und anderer Organisationen.
  - g) Er nimmt nach Möglichkeit die Vertretung in den beschlussfassenden Organen der Ortsgruppen und den Arbeitskreisen der Kreisebene wahr.
  - h) Er sorgt für den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Ebenen des Verbandes.
  - i) Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der KLJB Ebersberg.
- (2) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt.

*Zusammensetzung:*

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind:
  - a) zwei weibliche Kreisvorsitzende
  - b) zwei männliche Kreisvorsitzende
  - c) der\*die gewählte Diözesanausschussvertreter\*in
  - d) der\*die Geistliche Beirat\*rätin des Kreisverbandes
  - e) der\*die gewählte Kassier\*in
- (4) Zusätzlich kann der Kreisvorstand beratende Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- (5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes müssen Mitglieder der KLJB sein und sollten mindestens 18 Jahre alt sein.
- (6) Zum Mitglied des Kreisvorstandes ist wählbar, wer zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich bereit erklärt.
- (7) Die Amtszeit aller Mitglieder des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre.
- (8) Der Kreisvorstand soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein, das Verhältnis ein Drittel zu zwei Drittel muss jedoch gewahrt werden.

#### *Beschlussfähigkeit:*

- (9) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung mit der schriftlichen oder mündlichen Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder gefasst werden.

#### *Kassenführung:*

- (10) Die Mittel, derer die KLJB Ebersberg bedarf um seine Ziele zu erreichen und seine Arbeit zu finanzieren, kommen in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen.
- (11) Die KLJB Ebersberg verwaltet seine Mittel selbständig.
- (12) Der\*die Kreiskassier\*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen jährlichen Kassenbericht zu erstellen.
- (13) Der jährliche Kassenbericht ist von 2 Kassenprüfer\*innen, die von der Kreisvollversammlung bestimmt werden, zu prüfen. Er ist der Kreisvollversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 20 Kreisrunde**

#### *Funktion und vorbehaltene Aufgaben:*

- (1) Die Kreisrunde dient in erster Linie als Forum für den Erfahrungsaustausch der Ortsgruppen untereinander sowie dem Informationsaustausch zwischen Ortsgruppen, Kreisverband und Diözesanverband.
- (2) Die Kreisrunde konkretisiert die Beschlüsse der Kreisvollversammlung und befasst sich mit Detail- und Einzelfragen der Arbeit des Kreisverbandes.
- (3) Sie berät den Vorstand und kontrolliert dessen Tätigkeit.

#### *Zusammensetzung:*

- (4) Der Kreisrunde gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) je ein\*e Delegierte\*r der Ortsgruppen
  - b) je ein\*e Delegierte\*r der Arbeitskreise
  - c) die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (5) Der Kreisrunde gehören als beratende Mitglieder an
  - a) die Einzelmitglieder des Kreisverbandes
  - b) ein\*e Vertreter\*in des Diözesanvorstandes

- c) ein\*e Vertreter\*in des BDKJ-Kreisvorstandes
- d) ein\*e Vertreter\*in der katholischen Jugendstelle Ebersberg.

*Einberufung:*

- (6) Der Kreisvorstand beruft die Kreisrunde in der Regel zweimal im Jahr, mindestens jedoch einmal jährlich mit einer Frist von acht Tagen in schriftlicher Form ein, nach Möglichkeit unter Angabe der Tagesordnung.
- (7) Die Kreisrunde ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe ein Viertel der Ortsgruppen oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisrunde schriftlich beim Kreisvorstand beantragt. In diesem Fall schlagen die Antragssteller die Tagesordnung vor. Die Leitung übernimmt der Kreisvorstand.

*Beschlussfähigkeit:*

- (8) Die Kreisrunde ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Saal anwesend ist.

*Allgemeines:*

- (9) Den Vorsitz der Kreisrunde führt der Kreisvorstand.

## **§ 21 Arbeitskreise**

### (1) Einrichtung und Funktion

Arbeitskreise sind Einrichtungen der KLJB Ebersberg. Sie werden von der Kreisvollversammlung befristet oder unbefristet eingerichtet und arbeiten ihrem Auftrag entsprechend zu bestimmten Themenbereichen.

### (2) Zusammensetzung

- a) Die Arbeitskreise setzen sich aus Einzelpersonen zusammen.
- b) Falls es einen Arbeitskreis mit gleichem Schwerpunkt im Diözesanverband gibt, wird angestrebt, dass ein\*eine Vertreter\*in aus dem jeweiligen Arbeitskreis in den entsprechenden Arbeitskreis des Diözesanverbandes entsandt wird.

c) Bedingung für die Mitgliedschaft ist das persönliche Interesse an der Tätigkeit der KLJB und am Arbeitsauftrag des Arbeitskreises. Außerdem müssen Arbeitskreismitglieder Mitglieder der KLJB sein

d) Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen je eine\*n Arbeitskreissprecher\*in.

- (3) Die Verantwortlichkeit für die Arbeit der Arbeitskreise liegt beim Kreisvorstand. Veröffentlichungen erfolgen im Namen der Arbeitskreise oder der KLJB Ebersberg. In beiden Fällen ist die Genehmigung des Kreisvorstandes einzuholen



## Abschnitt VI - Ortsebene

### § 22 Ortsgruppen

- (1) Ortsgruppen sind rechtlich selbständige Körperschaften. Sie sollten sich eine eigene Satzung geben. Diese ist dem nächst höheren Gebietsverband der KLJB zur Genehmigung vorzulegen. Für Ortsgruppen, die keine eigene Satzung haben, gilt diese Satzung analog mit den folgenden Ergänzungen.
- (2) Die KLJB-Ortsgruppe ist die kleinste Einheit im Verband. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Alle Mitglieder, die sich auf der Ebene der Pfarrgemeinde oder der politischen Gemeinde zusammengeschlossen haben, bilden eine KLJB-Ortsgruppe.
- (4) Die Jahreshauptversammlung
  - a) Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller KLJB-Mitglieder einer Ortsgruppe. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ein Vertreter des Kreisverbandes ist beratendes Mitglied der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand kann Gäste zur Beratung der Jahreshauptversammlung einladen; insbesondere Vertreter der Pfarrei.
  - b) Die Jahreshauptversammlung beruft der Ortsvorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
  - c) Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder der KLJB-Ortsgruppe ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
  - d) Die Jahreshauptversammlung bestimmt die Zusammensetzung des Ortsvorstandes und wählt dessen Mitglieder.
- (5) Der Ortsvorstand
  - a) Der gewählte Ortsvorstand ist das vollziehende Organ der KLJB-Ortsgruppe.
  - b) Die Mitglieder sollten mindestens 16 Jahre alt sein.
  - c) Das Gremium soll paritätisch besetzt sein.

## **Abschnitt VII - Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen, abgegebenen Stimmen der Kreisvollversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Satzung darf der Satzung der KLJB München und Freising (Diözesanverband) nicht widersprechen. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die nächst höhere verbandliche Ebene.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Kreisvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern der KLJB Ebersberg alsbald schriftlich mitgeteilt und von der nächsten ordentlichen Kreisvollversammlung genehmigt werden.

### **§ 24 Auflösung des Verbandes**

- (1) Jeder Gebietsverband hat das Recht sich selbst aufzulösen. Dazu bedarf es eines Beschlusses der entsprechenden Kreis- bzw. Ortsversammlung, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die nächst höhere Ebene ist umgehend zu informieren.
- (2) Existiert im Landkreis keine Ortsgruppe mehr, gilt die KLJB Ebersberg als aufgelöst.
- (3) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der KLJB Ebersberg fällt bestehendes Vermögen dem nächst höheren gemeinnützigen Gebietsverband der KLJB zu, der es für einen Zeitraum von fünf Jahren treuhänderisch zu verwalten hat. Sollte sich innerhalb dieser Frist die KLJB Ebersberg neu gründen, erhält sie das Vermögen zurück. Ansonsten ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendarbeit im Sinne dieser Satzung zu verwenden.



## Inkrafttreten

Diese Landkreissatzung tritt durch den Beschluss der Kreisvollversammlung der KLJB im Landkreis Ebersberg am 12.11.2019 in Kraft.

Der Diözesanvorstand genehmigte sie am 04.01.2020.

Sie setzt damit die bisher geltende Satzung vom 08.07.2007 außer Kraft.

---

Anna-Maria Gaar  
(Kreisvorsitzende)

---

Lorenz Gaar  
(Kreisvorsitzender)

---

Klara Stadler  
(Kreisvorsitzende)

---

Jakob Stadler  
(Kreisvorsitzender)

---

Andreas Wieser  
(Diözesanausschussvertreterin)

---

Elisabeth Englhart  
(Geistliche Beirätin)

---

Katharina Bauer  
(Diözesanvorsitzende)